

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2020

Nr. 2020/1695

Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Ischlag-Dreiangel: Verlängerung der waldrechtlichen Ausnahmegewilligung/Rodungsbewilligung vom 27. Mai 2003

1. Erwägungen

Der kantonale Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch wurde mit RRB Nr. 2003/971 vom 27. Mai 2003 genehmigt. Als Nebengewilligung wurde dabei die waldrechtliche Ausnahmegewilligung/Rodungsbewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) erteilt (ROD2002-023).

Mit der Bewilligung vom 14. Oktober 2013 wurde die Abbaubewilligung der Abbauetappen 2 und 3 verlängert auf den 31. Dezember 2019. Der Kiesabbau im Ischlag-Dreiangel wurde fristgerecht abgeschlossen. Mit der Verlängerung der Abbaubewilligung wurden naturgemäss auch die Wiederaufforstungsmassnahmen verzögert. Die mit der erteilten Rodungsbewilligung ROD2002-023 vom 27. Mai 2003 auferlegte Wiederaufforstungspflicht ist befristet bis 31. Dezember 2020. Da die Wiederaufforstung, bedingt durch die Verzögerung im Abbau, nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, ersucht die Bürgergemeinde Boningen mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 um die Erstreckung der Wiederaufforstungspflicht um 10 Jahre. Weiter wurde festgestellt, dass im Rodungssperimeter zwischenzeitlich auf div. Böschungen noch nicht rekultivierter Flächen spontan eine waldähnliche Vegetation mit div. Pionierbaumarten eingewachsen ist. Für eine ordnungsgemässe Rekultivierung muss die Vegetation an diesen Böschungen entfernt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der Rodungersatz gemäss Ziffer 3.2.2 der waldrechtlichen Ausnahmegewilligung/Rodungsbewilligung ROD2002-023 wird verlängert und ist bis spätestens 31. Dezember 2030 auszuführen.
- 2.2 Soweit für die Rekultivierung notwendig, wird für die Entfernung waldähnlicher Vegetation im Bereich noch nicht rekultivierter Flächen hiermit eine Schlagbewilligung erteilt.

2

- 2.3 Alle übrigen Bewilligungsbestimmungen sowie Auflagen und Bedingungen gemäss der waldrechtlichen Ausnahmebewilligung/Rodungsbewilligung ROD2002-023 behalten ihre Gültigkeit.
- 2.4 Es werden keine Gebühren erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern
Forstrevier Mittleres Gäu, Stefan Probst, Revierförster, Fulenbacherstrasse 96, 4623 Neuendorf
Kieswerk Boningen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen
Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen
Bürgergemeinde Boningen, Otto Jäggi, Fulenbacherstrasse 171, 4618 Boningen (**Einschreiben**)